



Die Afrikanische Schweinepest – ASP





Afrikanische Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) birgt enorme Herausforderungen für unsere heimische Landwirtschaft, aber auch für das Jagd- und Veterinärwesen. Ein Ausbruch der ASP würde nicht nur der Schweinehaltungsbranche enorm schaden, auch die Wirtschaft könnte durch mögliche international angeordnete Handelsbeschränkungen schwerwiegende Folgen mit sich tragen. Daher ist es sehr wichtig rechtzeitig präventive Bewusstseinsbildung zu schaffen.

Diese Broschüre fasst die wichtigsten Informationen zum Thema ASP zusammen, um für den Ernstfall bestmöglich gerüstet zu sein. Außerdem werden die vom Land OÖ gesetzten Maßnahmen veranschaulicht, sowie die Möglichkeiten, mit denen sich die Bäuerinnen und Bauern bestmöglich schützen können, aufgezeigt.

Landeshauptmann
Mag. Thomas Stelzer

Agrar-Landesrätin
Michaela Langer-Weninger, PMM

Einleitung

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierkrankheit, die sowohl Hausschweine als auch Wildschweine betrifft. Bereits seit mehreren Jahren breitet sich die ASP in Europa aus. Sie betrifft mittlerweile weite Teile Osteuropas und ist auch schon nach Deutschland und Italien vorgedrungen.

Die Afrikanische Schweinepest stellt eine akute Bedrohung für heimische Schweinebetriebe dar. Im Seuchenfall werden um den Ausbruchsbetrieb bzw. den Ausbruchsort Sperrzonen eingerichtet, aus denen das In-Verkehr-Bringen der Schweine und deren Produkte verboten bzw. nur unter Einhaltung von bestimmten Auflagen erlaubt ist.

Diese Broschüre gibt Landwirtinnen und Landwirten einen Überblick, welche Symptome bei ASP auftreten, erklärt die Übertragungswege der Seuche, zählt die wichtigsten Maßnahmen und Restriktionen im Seuchenfall auf, beschreibt wie sich die Veterinärverwaltung in OÖ auf den Ausbruch der ASP vorbereitet und was Landwirtinnen und Landwirte tun können, um ihren Schweinebestand vor der ASP zu schützen.

Die Erfahrung in den bereits betroffenen Ländern zeigt, dass eine Übertragung der Seuche in den Hausschweinebestand in vielen Fällen durch unzureichende Biosicherheitsmaßnahmen erfolgt.

Die beste Vorbereitung auf die ASP ist daher die konsequente Umsetzung aller erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen - dies einerseits um eine Einschleppung in den Hausschweinebestand zu verhindern und andererseits auch, um bei Ausbruch der ASP im Wildschweinebestand, Hausschweine aus Betrieben in Sperrzonen In-Verkehr-Bringen zu können.

Die äußerst angespannte Lage in Europa zeigt deutlich, dass damit keine Zeit zu verlieren ist.



Grundlegendes zur Afrikanischen Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die sowohl Haus- als auch Wildschweine betrifft. Es handelt sich um eine Viruserkrankung, die für Schweine in der Regel tödlich endet. Die ASP ist keine Zoonose; der Mensch kann nicht daran erkranken.

Ein Impfstoff gegen die ASP ist nicht verfügbar.

Der Erreger und die Übertragungswege

Die ASP wird durch ein Virus verursacht. Dieses Virus ist sehr stabil, das heißt, es kann in diversen Materialien sehr lange überleben:

Material	Überlebensdauer des ASP-Virus
in Kot	bis zu 10 Tage
in Blut	bis zu 70 Tage
in gekühltem Fleisch	bis zu 15 Wochen
in gekühltem Blut	bis zu 6 Wochen
in gefrorenem Fleisch	mehrere Jahre

4



Im **Wildschweinebestand** spielt die Übertragung auf direktem Weg, also durch den Kontakt von gesunden mit infizierten Wildschweinen und mit infizierten Kadavern, die größte Rolle. Ebenso kann die Erkrankung durch achtlos weggeworfene Wurst- oder Fleischprodukte, die mit dem Erreger kontaminiert sind, in den Wildschweinebestand eingebracht werden. Auch die illegale Verbringung von Wildschweinen spielt eine Rolle in der Verbreitung.

Die Erfahrung in bereits betroffenen Ländern zeigt, dass die ASP in den **Hauschweinebestand** in erster Linie durch nicht ausreichend umgesetzte Biosicherheitsmaßnahmen eingeschleppt wird. Die indirekte Übertragung durch kontaminierte Materialien (z. B. Schuhe, Kleidung, Gerätschaften, Lebensmittel) und Futter spielt dabei eine große Rolle.

Auch der direkte Kontakt zwischen Schweinen (über den handelsüblichen Tierverkehr zwischen Betrieben) bzw. der Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen ist ein wichtiger Übertragungsweg.

Symptome

4 bis 19 Tage nach der Ansteckung treten bei den infizierten Tieren Krankheitssymptome auf. Die Symptome sind unspezifisch (plötzliche Todesfälle, hohes Fieber, Blutungen auf der Haut, Blauverfärbung der Extremitäten oder vermehrtes Kümmeren, schlechte Mastleistung, Durchfall, erhöhte Abortrate, etc.). Das heißt, anhand der klinischen Symptome allein kann die Krankheit nicht eindeutig festgestellt werden; es sind jedenfalls weiterführende Laboruntersuchungen erforderlich.

Was könnten die ersten Hinweise auf das Vorliegen einer Infektion mit ASP sein?

- Gehäuftes Auftreten von verendeten Schweinen, plötzliche Todesfälle
- Totgeburten oder Todesfälle ungeklärter Ursache
- Verwerfen der Zuchtsauen
- Gehäuftes Auftreten von Kümmerern
- Gehäufte fieberhafte Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 Grad Celsius
- Apathische Tiere
- Futtermittelverweigerung, Erkrankungen der Atemwege und/oder des Verdauungstraktes (auch in Kombination mit einer erfolglosen antimikrobiellen Behandlung)



Maßnahmen bei ASP-Verdacht

Was ist zu tun bei ASP-Verdacht im Betrieb?

Jeder Verdacht auf ASP ist umgehend bei der Betreuungstierärztin / beim Betreuungstierarzt zu melden und von dieser / von diesem ggf. direkt bei der zuständigen Amtstierärztin / dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen.

Um den Verdacht zu beseitigen bzw. zu bestätigen, werden Proben (Blutproben bei kranken Tieren bzw. Organproben bei verendeten Tieren) entnommen und auf das Vorhandensein des ASP-Virus untersucht und zur Untersuchung auf das ASP-Virus in das nationale Referenzlabor der AGES Mödling übermittelt.

Der Betrieb wird bis zum Vorliegen der Ergebnisse aufgrund des ASP-Verdachts vorläufig behördlich gesperrt.

Um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern, sind möglichst rasch folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Biosicherheitsmaßnahmen erforderlichenfalls anpassen
- Desinfektionsmaßnahmen und Einhaltung von Hygienemaßnahmen beim Betreten und Verlassen des Betriebs
- Schweine in Stallungen halten oder an Orten, an denen ein Kontakt zu anderen Schweinen und Wildschweinen sicher ausgeschlossen werden kann
- Kranke Schweine absondern
- Tierkadaver sicher aufbewahren
- Schweine nicht aus dem Betrieb verbringen, keine Schweine zukaufen!
- Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs
- Bei ASP-Verdacht gilt auch ein Verbringungsverbot für Schweinefleisch, -erzeugnissen, Dung, Gülle, Einstreu und Futtermittel

Sind die Laborergebnisse **NEGATIV**, hat sich der Verdacht auf ASP nicht bestätigt und die Sperre des Betriebs wird aufgehoben.

Sind die Laborergebnisse **POSITIV**, wurde das ASP-Virus nachgewiesen und der Seuchenausbruch gilt als bestätigt. Der Betrieb bleibt gesperrt.

Die von der Amtstierärztin / vom Amtstierarzt durchgeführten Untersuchungen und Probenahmen sowie die Laboruntersuchungen sind für die Landwirtin / den Landwirt kostenlos; die Resultate liegen innerhalb weniger Tage vor.

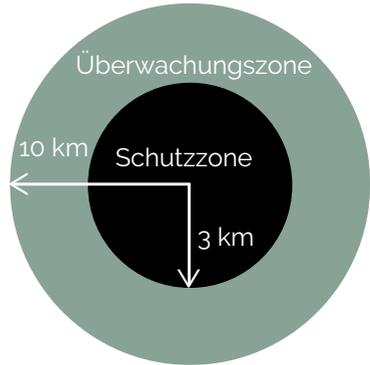
Maßnahmen nach ASP-Ausbruch in Schweine haltenden Betrieben

Maßnahmen am Seuchenbetrieb:

- Der Betrieb wird behördlich gesperrt.
- Verbringungen von Schweinen, Schweinefleisch, Samen, Eizellen, Embryonen, Gerätschaften, etc. sind verboten!
- Alle Schweine am Betrieb werden tierschutzgerecht getötet. Für getötete Tiere gibt es eine Entschädigung von öffentlicher Hand nach einem festgelegten Werttarif.
- Der gesamte Betrieb ist zu reinigen und zu desinfizieren.
- Die Gülle ist über einen bestimmten Zeitraum zu lagern oder entsprechend zu desinfizieren, bevor sie ausgebracht werden darf.
- Der Betrieb ist erneut zu reinigen und einer Schlussdesinfektion zu unterziehen.
- Die Wiederbelegung ist frühestens 40 Tage nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion möglich und erfolgt unter amtlicher Überwachung.

Maßnahmen in den Betrieben, die in der Schutz- und Überwachungszone liegen:

- Um den Ausbruchsbetrieb werden eine **Schutzzone (Radius 3 km)** und **Überwachungszone (Radius 10 km)** eingerichtet.
- In der Schutzzone werden alle Schweine haltenden Betriebe von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten auf ASP untersucht; auch in der Überwachungszone werden alle Schweine haltenden Betriebe erhoben.
- Jede Veränderung, die auf ASP deuten könnte, ist bei der Amtstierärztin / beim Amtstierarzt anzuzeigen.
- In den Zonen gilt ein absolutes Verbringungsverbot, ein „Stand-still“ für Schweine.
- Frühestens nach 30 Tagen in der Überwachungszone bzw. nach 40 Tagen in der Schutzzone kann die Behörde als Ausnahme Verbringungen unter bestimmten Auflagen genehmigen
 - in den Schlachthof zu unmittelbaren Schlachtung
 - in einen anderen Betrieb in der Zone
- Das Fleisch von Schweinen, die in den Zonen gehalten wurden, ist nur unter bestimmten Auflagen weiter verwertbar.
- Auch die Verbringung anderer Nutztiere ist in den Zonen eingeschränkt bzw. nur mit Genehmigung möglich.
- Fahrzeuge, die kontaminiert sein könnten (Fahrzeuge, die Betriebe in der Zone anfahren, wie z.B. Futtermittellieferanten), dürfen die Zonen erst verlassen, wenn sie nachweislich gereinigt und desinfiziert wurden.
- Verendungsfälle/Erkrankungsfälle von Schweinen sind der Behörde zu melden!
- Die Schlachtung von Schweinen (auch die Hausschlachtung) ist verboten!
- Es ist verboten, Samen, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Zone zu verbringen!
- In allen Betrieben sind die erforderlichen Hygienemaßnahmen / Biosicherheitsmaßnahmen genau einzuhalten!
- Ab 40 Tagen nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion des Seuchenbetriebs wird in der Überwachungszone begonnen alle Betriebe auf ASP zu untersuchen (Blutuntersuchungen).
- Ab 45 Tagen nach Abschluss der Reinigung und Desinfektion des Seuchenbetriebs wird in der Schutzzone begonnen alle Betriebe auf ASP zu untersuchen (Blutuntersuchungen).
- Sind alle Ergebnisse negativ, werden die Zonen und damit alle Beschränkungen und Maßnahmen aufgehoben.



Maßnahmen in Kontaktbetrieben:

- Nach Bestätigung der Seuche im Betrieb werden Kontaktbetriebe erhoben. Kontaktbetriebe sind Betriebe, die v.a. über Tierverkehr Kontakt zum Seuchenbetrieb hatten. Aus diesem Grund gelten diese Betriebe auch als ASP-verdächtig und werden behördlich bis zur Abklärung gesperrt.

Maßnahmen bei ASP-Ausbruch im Wildschweinebestand

Wenn die ASP bei einem Wildschwein nachgewiesen wird, werden weiträumige Sperrzonen um den Fundort/Erlegungsort eingerichtet. Die Ausdehnung dieser Zonen richtet sich nach der Verbreitung der ASP, dem Wildschweinebestand, den Geländegegebenheiten und künstlichen und natürlichen Barrieren.

Um die tatsächliche Ausbreitung der Seuche im Wildschweinebestand einschätzen zu können, werden Suchgänge nach verendeten Wildschweinen durchgeführt. Diese Suchgänge werden regelmäßig wiederholt mit dem Ziel, die Viruslast im betroffenen Gebiet durch die Entfernung der Kadaver zu senken.

Die Wildschweine dürfen dabei nicht beunruhigt werden, damit sie nicht versprengen und dadurch die Seuche weiterverbreiten. Es werden daher zusätzlich weitere Maßnahmen getroffen, um die Situation zu beruhigen. Diese Maßnahmen sind abhängig von den Gegebenheiten vor Ort, der Jahreszeit, dem natürlichen Futterangebot für Wildschweine, etc.

So ist damit zu rechnen, dass die Jagd eingeschränkt oder vorübergehend verboten wird. Es kann die Errichtung von Zäunen erforderlich sein, um zu verhindern, dass infizierte Wildschweine das Gebiet verlassen und dadurch die Seuche verschleppen. Auch kann es zu einer Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten kommen, es ist mit Betretungsverboten und Auflagen für die Ernte zu rechnen.

Diese Maßnahmen werden von einer eigens eingerichteten Sachverständigengruppe, der jedenfalls Vertreter der betroffenen Bezirkshauptmannschaft(en), des Jagdverbandes sowie AmtstierärztInnen und auf Wildtiere spezialisierte BiologInnen und EpidemiologInnen angehören, regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst.



Das In-Verkehr-Bringen von lebenden Hausschweinen, von Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen, Samen, Eizellen, Embryonen aus Betrieben in der Sperrzone ist grundsätzlich verboten bzw. nur unter Einhaltung von Auflagen und mit **behördlicher Genehmigung** erlaubt.

Grundvoraussetzung für das Verbringen von lebenden Schweinen ist die Einhaltung aller gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen.

Sind auch Nicht-Schweinehalter von Restriktionen bei einem ASP-Ausbruch im Wildschweinebestand betroffen?

Auch nicht Schweine haltende Betriebe können von den Maßnahmen betroffen sein. Nach Feststellung der ASP im Wildschweinebestand werden im betroffenen Gebiet zahlreiche Maßnahmen gesetzt werden - mit dem Ziel das tatsächliche Ausmaß der Seuchenausbreitung beurteilen zu können, eine weitere Verbreitung möglichst zu verhindern und schlussendlich die Seuche zu tilgen.

So werden je nach den Gegebenheiten vor Ort verschiedene Maßnahmen zum Einsatz kommen. Je nach Jahreszeit könnte es Auflagen für die Ernte geben, wie beispielsweise die vorhergehende Suche nach Wildschweinkadavern im Maisfeld. Es könnte das Anlegen von Jagdschneisen angeordnet werden. Um im Gebiet keine Beunruhigung der Wildschweine zu verursachen, können Jagd und Forstwirtschaft vorübergehend eingeschränkt werden.

Diese Maßnahmen betreffen nicht nur Landwirtinnen und Landwirte von Schweine haltenden Betrieben, sondern auch Jäger, Förster und Grundeigentümer im betroffenen Gebiet.

Zusätzlich werden Maßnahmen gesetzt, die einen Eintrag der ASP in den Hausschweinebestand verhindern sollen. So wird es zum Beispiel verboten sein, Gras und frisches Heu aus dem Seuchengebiet an Schweine zu verfüttern.

Die erforderlichen Maßnahmen werden regelmäßig von der im Seuchenfall eingerichteten Sachverständigen-Gruppe evaluiert. Bei Bedarf werden sie entsprechend angepasst.



Früherkennung eines Seucheneintrags

Für eine erfolgreiche Seuchenbekämpfung ist die Früherkennung eines Seucheneintrags ausschlaggebend. Hierfür gibt es ein amtliches Überwachungssystem der ASP im Haus- und auch im Wildschweinebestand.

Amtliche Überwachung der ASP im Hausschweinebestand

Die Überwachung der ASP im Hausschweinebestand findet in verschiedenen Bereichen statt.

Sowohl am Schlachthof als auch in der Tierkörperverwertungsanstalt werden Tiere mit Auffälligkeiten beprobt und die Organproben zur Untersuchung an die AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) eingesendet.

Weiters werden in der AGES Proben, die aus anderen Untersuchungen stammen, zusätzlich auf ASP untersucht.

Außerdem ist jeder Verdacht auf ASP im Schweinebetrieb direkt bei der zuständigen Behörde oder über die Betreuungstierärztin / den Betreuungstierarzt anzuzeigen!

Amtliche Überwachung der ASP im Wildschweinebestand

Im Wildschweinebestand breitet sich die ASP seit Jahren kontinuierlich in Europa aus. Die Früherkennung der Seuche ist von immenser Bedeutung, um die Sperrzonen möglichst klein und damit die Auswirkungen auf die Branche möglichst gering zu halten und um eine effektive Bekämpfung zu ermöglichen.

Die wichtigste Maßnahme zur Früherkennung ist die Untersuchung von verendet aufgefundenen Wildschweinen.

Seit Dezember 2019 müssen in ganz Österreich alle verendet aufgefundenen Wildschweine der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet und auf ASP untersucht werden.



Die Zusammenarbeit der Jägerinnen und Jägern sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forstdienstes mit der Veterinärbehörde ist hier von großer Bedeutung.

Vorkehrungen des Landes Oberösterreich

Das Land Oberösterreich bereitet sich intensiv auf einen möglichen Ausbruch der ASP vor.

Ziel ist einerseits die Information der betroffenen Personenkreise über die ASP im Allgemeinen und über die rechtlichen Bestimmungen bei einem Ausbruch. Andererseits gilt es, Ressourcen vorzubereiten und sicherzustellen sowie die Abläufe im Falle eines Seuchenausbruchs im Vorhinein zu üben.

Was bereits geschah:

- Artikel in Fachzeitschriften
- Informationsveranstaltungen für betroffene Personenkreise (Vertreter der Schweinebranche, Jägerschaft, Fleischbetriebe, Viehhändler, TierärztInnen,...)
- Runde Tische mit Behörden- und Interessensvertretern
- Erstellung von Handbüchern und Checklisten
- Projekt Biosicherheitskontrollen in Schweinebetrieben

In Planung sind:

- Die Durchführung von Tierseuchenübungen
- Die Ausbildung von Jagdhunden für die Suche nach verendeten Wildschweinen in Kooperation mit dem OÖ Landesjagdverband

Entschädigungszahlungen für die entstehenden Verluste

Bei **Ausbruch der ASP in Schweine haltenden Betrieben** ist gemäß Tierseuchengesetz eine Entschädigung durch den Bund für die getöteten Schweine vorgesehen. Für die Entschädigung anderer Verluste im Seuchenfall (wie beispielsweise Leerstehen bis zur Wiederbelegung, Verbringungs- und Schlachtverbote in der Schutz- und Überwachungszone, etc.) besteht die Möglichkeit geförderte Tierversicherungen abzuschließen. Nähere Informationen dazu weiter unten sowie auf den Websites der Versicherungsanbieter.

Für Maßnahmen, die bei **Ausbruch der ASP im Wildschweinebestand** angeordnet werden, gibt es derzeit keine rechtlichen Regelungen für Entschädigungen. Da es auch in diesem Fall für Betriebe in der Sperrzone zu beträchtlichen Einbußen kommen wird, wird auf die Möglichkeit der Absicherung über eine Versicherung hingewiesen.

Versicherungsmöglichkeiten für schweinehaltende Betriebe

Nach Ausbruch der ASP am eigenen Betrieb oder in der Umgebung sind vor allem die wirtschaftlichen Folgen gefürchtet. In der Schutz- und Überwachungszone sind die Betriebe gemäß gesetzlichen Grundlagen gesperrt. Am Seuchenbetrieb werden die Schweine gekeult. In beiden Fällen kann das für landwirtschaftliche Betriebe existenzbedrohend sein.

Zur wirtschaftlichen Absicherung solcher Schäden wurde daher auf Initiative des Landes Oberösterreichs eine staatlich gestützte Versicherungsmöglichkeit geschaffen.



Mit dem erfolgten Ausbau in den Bereichen Tiergesundheit und Vorbeugung bei Tierseuchen werden die Existenzen der bäuerlichen Familienbetriebe abgesichert. Land OÖ und Bund tragen 55 Prozent der Versicherungsprämien. Mit dem Bundesanteil beträgt die Unterstützung der Risikovorsorge Hagel, Dürre und Tierversicherung bereits 23 Mio. Euro. Besonders die Tierversicherung ist angesichts der drohenden Gefahr der Afrikanischen Schweinepest von hoher Relevanz. Die hier zum Einsatz kommenden öffentlichen Mittel sichern langfristig unsere Eigenversorgung und den wirtschaftlichen Erfolg unserer Familienbetriebe ab. Der Durchversicherungsgrad steigt beständig und lag im Jahr 2021 bei Schweinebetrieben bereits bei mehr als 60 %. 2017 betrug die Versicherungsförderung im Agrarbudget sechs Millionen Euro und hat sich seither fast verdoppelt.

Es gibt verschiedene Anbieter von staatlich geförderten Tierversicherungen. Die Österreichische Hagelversicherung ist Österreichs größter Tierversicherer und bietet eine Ertragsausfallsversicherung für schweinehaltende Betriebe an. Mit dieser Versicherung wird auch im Fall von ASP rasch und unbürokratisch Hilfe geleistet. Bei der Schweineversicherung "Ertragsausfall Schwein" werden Ertragsausfälle sowie erhöhte Aufwendungen ersetzt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb aufgrund von Seuchen behördlich gesperrt wurde und die Tiere und deren Produkte dadurch nicht vermarktet werden können.

Dazu zählen:

- Wenn am Betrieb ASP ausbricht und dadurch der Betrieb gesperrt und gekeult wird („**Sperre mit Keulung**“)
 - Einkommensverlust während der Sperrzeit
 - Finanzielle Verluste während des Wiederaufbaus des Bestands
 - Pauschale Entschädigung der Mehraufwände, wie beispielsweise erhöhte Managementaufgaben etc.
 - Keulungs-, Tötungs-, Gülle-, und Festmistentsorgungskosten, wenn diese vom Betrieb getragen werden müssen
- Wenn der Betrieb in der Schutz- und Überwachungszone liegt, die ASP aber nicht am Betrieb festgestellt wird („**Sperre ohne Keulung**“):
 - Wochenabhängige Entschädigung für Ertragsausfall durch erhöhten Futter-, Platz- und Managementaufwand
 - Besamungsausfall von Muttersauen, weil Besamungen nicht durchgeführt werden können
 - Leerstehende Mastplätze, wenn eine Einstellung nicht möglich ist
 - Jungsaugen/Jungeber, welche während der Sperre geschlachtet werden
 - Tiere, die beispielsweise aufgrund von Platzmangel oder hygienischen Gründen behördlich getötet werden müssen, inklusive der Tötungskosten

Dabei kann die Entschädigung bei Betriebssperren mit oder ohne Keulung (z.B. ASP) individuell gewählt werden. Die Entschädigungshöhe ist unabhängig vom aktuellen Marktpreis und wird bereits bei Vertragsabschluss individuell festgelegt. Somit ist die zukünftige Höhe der Entschädigung für den Einzelbetrieb schon vor einem Seuchenausbruch bekannt.

Optional können Ertragsausfälle infolge von Infektionskrankheiten (z.B. PRRS, Mykoplasmen-Pneumonie, Rotlauf, Brucellose, Tuberkulose) und Unfalltod (z.B.: Transportunfälle) im Tierbestand versichert werden.

Alle Versicherten erhalten eine staatliche Prämienförderung von 55 % auf ihre Versicherung für die Risiken, Hagel, Frost, Dürre, Sturm und starke oder anhaltende Regenfälle im Pflanzenbereich sowie für Tierseuchen/Tierkrankheiten und sonstige Infektionskrankheiten im Tierbereich.

Den Schweinebestand vor der ASP schützen – Wie funktioniert das?

Biosicherheit umfasst alle Maßnahmen, die verhindern sollen, dass Erkrankungen in den Bestand eingeschleppt, innerhalb des Bestandes weiterverbreitet und/oder aus dem Bestand heraus in andere Haltungen getragen werden.

Die rechtliche Grundlage dazu bildet die Schweinegesundheits-Verordnung. Es ist sehr sinnvoll und angeraten, die Biosicherheitsmaßnahmen im eigenen Schweinebetrieb zu evaluieren und zu überprüfen, ob alle erforderlichen Maßnahmen umgesetzt sind.

Die Checklisten dafür sind auf der Homepage des Landes OÖ veröffentlicht. Dort ist auch das sehr ausführliche *Handbuch zur Umsetzung und Kontrolle der Biosicherheitsmaßnahmen bei der Haltung von Schweinen in Österreich* zu finden. In diesem Handbuch sind nicht nur die gesetzlich geforderten Mindeststandards gemäß Schweinegesundheitsverordnung, sondern auch darüber hinausgehende Empfehlungen zu finden.

Grundlegende Informationen finden Sie auch in der Broschüre Biosicherheit Schwein auf der Homepage der OÖ Landwirtschaftskammer.





Die wichtigsten Biosicherheitsmaßnahmen im Überblick

- Stallnahe Möglichkeit zur **Reinigung und Desinfektion** der Hände und der Schuhe
- Betriebseigene **Kleidung** und die Möglichkeit zur **getrennten Aufbewahrung** von Straßen- und Stallkleidung
- Das Betreten der Stallungen durch **Unbefugte** wird **verhindert!**
- **Personenzugang** zum Stall und Fahrzeugverkehr am Betriebsgelände werden möglichst **eingeschränkt!**
- Ein direkter **Kontakt zwischen Hausschweinen und Wildschweinen** wird sicher **verhindert** (doppelte Umzäunung von Auslauflächen, feste Wand)
- Futter und Einstreu werden **wildschweinesicher gelagert**
- Regelmäßige **Schadnagerbekämpfung**

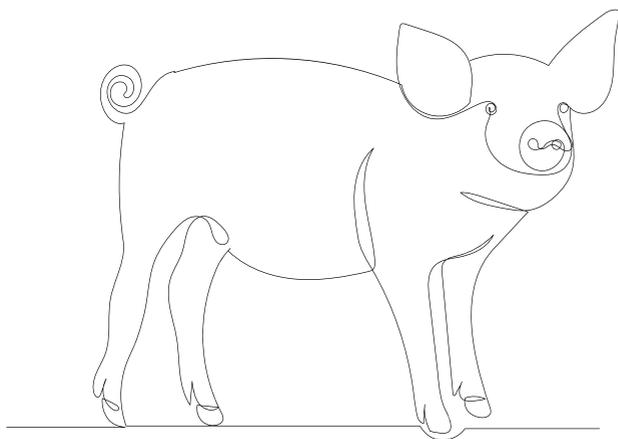




- **Geeignete Kadaverlagerung:**
 - gegen unbefugten Zugriff gesichert
 - geschützt gegen das Eindringen von Schädigern, Wildtieren und Haustieren
 - leicht zu reinigen und desinfizieren
 - Behälter können möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden
- Zukauf von Tieren nur aus bekannten Herkunftsn mit gesichertem **Gesundheitsstatus**
- **Regelmäßig Reinigung** und gegebenenfalls auch Desinfektion des Stalles, der Gerätschaften, Verladeplätze und Fahrzeuge
- Kennzeichnung der Stallungen durch **Schilder** mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“
- **Zugang** von Hunden, Katzen und Vögel zum Stall **verhindern!**
- Freilandhaltung ist **genehmigungspflichtig!**
- Ein **Isolierstall** für Zuchttiere ist vorhanden
- **Verfütterung** von Speise- oder Küchenabfällen ist **verboten!**

Weiterführende Informationen:

- www.verbrauchergesundheit.gv.at
- www.ages.at
- www.hagel.at
- www.ruv.at
- www.ooe.lko.at
- www.land-oberoesterreich.gv.at



Impressum

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit,
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

www.land-oberoesterreich.gv.at

Fotos: Robert Maybach, Hermann Wakolbinger, stock.adobe.com (@Natureimmortal, @Gresei, @galitsin, @Karin Jähne, @brunok1, @gabort, @Budimir Jevtic, @lightpoet, @Countrypixel, @jo.weber, @zolotons)

Layout: Abteilung Presse/DTP-Center [2022734]

Druck: Druckerei Haider Manuel e.U.

November 2022

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Mit finanzieller Unterstützung
durch die Österreichische Hagelversicherung